

Sendungen durch Eilboten: a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk (im Fall der Vorauszahlung durch den Absender):

1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Wertangabe bis 800 M, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Pakete: für jede Sendung 25 Pf.

2) bei Paketen ohne Wertangabe und mit Wertangabe bis zum Betrage von 800 M, wenn die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Paket.

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf. An Empfänger im Orts- und Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Eilbestellung zugelassen.

c) bei Sendungen im Ortsschnelldienste für Cassel und Vororte — zunächst versuchsweise eingeführt — (Abholung und sofortige Bestellung von Sendungen in Brief- und Kartenform durch besondere Boten in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends).

Zone I für einen Gang innerhalb des Gebiets

a) von Cassel-Stadt, Cassel-Bettenhausen, Cassel-Rothenditmold 50 Pf.

b) von Cassel - Wilhelmshöhe, Cassel - Kirchditmold, Wilhelmshöhe (Bezirk Cassel) 50 Pf.

Zone II für einen Gang von Gebiet a nach b oder umgekehrt 75 Pf.

Bei gleichzeitiger Abholung und Bestellung mehrerer Sendungen desselben Auftraggebers tritt für die zweite und die weiteren Sendungen eine Ermäßigung ein. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers werden bei einem Gang innerhalb der Zone I 25 Pf., der Zone II 40 Pf. erhoben.

d) bei Sendungen für Eilabholung — zunächst versuchsweise eingeführt — (Abholung gewöhnlicher Briefsendungen innerhalb Cassels und der Vororte und Auflieferung zur Postbeförderung durch besondere Boten). Für eine Sendung 25 Pf., bei mehreren Sendungen für die erste Sendung 25 Pf. und für jede weitere 10 Pf.

Postnachnahmen sind bis zu 800 M einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig. Das Meistgewicht ist gleich demjenigen der gleichartigen Sendungen ohne Nachnahme. Porto: dasselbe wie bei gleichartigen Sendungen ohne Nachnahme. Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto eine Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu. — Vorzeigengebühr 10 Pf. Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, bis 5 M 10 Pf., von 5—100 M 20 Pf., 100—200 M 30 Pf., 200—400 M 40 Pf., 400—600 M 50 Pf., 600—800 M 60 Pf.

b. Telegramm-Verkehr.

Deutscher Gebührentarif für europäische Telegramme.

Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder auf 5 Ziffern.

Die Worttaxe beträgt im Verkehr mit:

Deutschland (innerer Verkehr), Oesterreich-Ungarn, Luxemburg	5 Pf.
Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz	10 "
Frankreich	12 "
Algerien, Großbritannien, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden und Tunis	15 "
Montenegro, Serbien, Rußland, europäisches, kaukasisches und transkaspisches, Bulgarien und Ostrumelien, Spanien und die spanischen Besitzungen an der nordafrikanischen Küste, Portugal	20 "
Gibraltar	25 "
Griechenland	30 "
Malta	35 "
Türkei, europäische und asiatische, ausgeschlossen Ostrumelien (siehe Bulgarien), Kreta	40 "
Faröer und Tripolis	60 "
Marokko: Casablanca, Mogador, Rabat	75 "
übrige Anstalten	35 "
Island	85 "

NB. Als Mindestbetrag werden für ein Telegramm 50 S, erhoben, im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf. Bei Brieftelegrammen (versuchsweise zugelassen zwischen den größeren Orten Deutschlands, Auflieferungszeit von 7 Uhr abends bis 12 Uhr nachts) beträgt die Wortgebühr 1 Pf., mindestens jedoch 50 Pf. für jedes Brieftelegramm.

Stadt-Telegramme das Wort 3 Pf., mindestens 30 Pf.

Dringende Telegramme kosten das Dreifache der gewöhnlichen Telegramme; für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm (RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet; für die telegraphische Empfangsanzeige (PC) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 5 Wörtern unter Berücksichtigung der Mindestgebühr zu entrichten.